

1 5 7 1

Wie ein Hitz zu  
Zürich verbrannt

Das ist eine seltene Vision, die man  
nicht in jedem Buch findet. Sie ist  
eine Vision, die man nicht in jedem  
Buch findet. Sie ist eine Vision, die  
man nicht in jedem Buch findet. Sie  
ist eine Vision, die man nicht in  
jedem Buch findet. Sie ist eine  
Vision, die man nicht in jedem  
Buch findet. Sie ist eine Vision,  
die man nicht in jedem Buch  
findet. Sie ist eine Vision, die  
man nicht in jedem Buch findet.





Otto Sigg:

## **Hexenverfolgung in Meilen mit Todesurteil Anwendung des Hexenhammers im Alten Zürich**

(Veröffentlicht im Heimatbuch Meilen 2015)

### ***Einleitendes***

Die wissenschaftliche Literatur zum Thema „Hexenverfolgung“ ist beinahe schon unübersehbar. Im Rahmen der vorliegenden kleinen Einzelstudie kann sich der Schreiber nicht darauf einlassen. Eine knappe und gute Übersicht bietet der entsprechende Beitrag in der Wikipedia. Um Mitte des 15. Jahrhunderts setzten in Europa die spezifischen Hexenverfolgungen ein und dauerten bis um 1700 und vereinzelt auch länger. In Europa fielen dem Wahn 40'000 bis 60'000 Menschen zum Opfer, man spricht zu Recht auch von Justizmorden. In Westeuropa fanden rund 110'000 Prozesse statt (nicht jeder endete mit einem Todesurteil), davon etwa 10'000 im Raum der heutigen Schweiz (Historischen Lexikon der Schweiz).

In der alten Stadtrepublik Zürich, die sich geographisch zu grossen Teilen mit dem heutigen Kanton deckte, kam es von 1487-1701 zu 79 Hinrichtungen (75 Frauen, 4 Männer) und zu ungefähr nochmals so vielen Prozessen ohne Todesurteil.

Vergleichsweise sind das wenige Opfer und Prozesse (was aber die Grausamkeit an sich nicht zu relativieren mag).

Das hängt damit zusammen, dass die Zürcher Obrigkeit – im Gegensatz zu vielen Regierungen im übrigen Europa – von sich aus wenig aktiv war. Im Prinzip wartete sie ab, bis ein ihr genügend erscheinender Verdacht von der Basis her an sie herangetragen wurde, um strafrechtlich aktiv zu werden. Allerdings eine Art Ausnahme bildete Junker Hans Escher zum Luchs, als Constaffler und Schildner zum Schneggen der obersten Führungsschicht angehörig, der in seiner Funktion als Reichsvogt und damit als Blutrichter von 1589 bis 1628 (seinem Todesjahr) nicht weniger als ein Drittel sämtlicher Hinrichtungen von sog. Hexen zu verantworten hatte. Bei ihm scheint eine sog. netzwerkgeschichtliche Verflechtung der Grund für das harte Vorgehen gegen einmal nach Zürich überführte Verdächtige gewesen zu sein: Anna Düggeli von Küsnacht, verbrannt 1590, soll vor damals 10 Jahren die erste Ehefrau des Junkers durch Schandzauber todkrank gemacht haben. Eine weitere Häufung ist auffällig: die regionale an den beiden Ufern des Zürichsees. 22 der 89 Opfer stammten aus neun Zürichseegemeinden, 12 davon aus den rechtsufrigen, nämlich drei aus Küsnacht, drei aus Herrliberg, drei



aus Meilen, eines aus Männedorf und zwei aus Stäfa.

### **Überbau der Verfolgung: Staat, Recht und Kirche**

Nur die hoheitliche Gewalt konnte über das Blut richten. Zentral für die Stadtrepublik war dafür der sog. Malefizrat der Stadt Zürich zuständig. Der Kleine Rat war in zwei Ratsrotten zu je 24 Mitgliedern und einem der beiden Bürgermeister aufgeteilt, die sich halbjährlich abwechselten. Die jeweils neu antretende Ratsrotte, genannt der „neue Rat“, bildete – wenn es um das Blutgericht ging – diesen Malefizrat mit dem Reichsvogt als Blutrichter. Auch die einzelnen Landvogteien verfügten über die Blutgerichtsbarkeit, insbesondere die Landgrafschaft Kyburg, die zwei Todesurteile über „Hexen“ sprach und vollstreckte.

Auf rechtsgeschichtlich interessante Einzelheiten des Prozedere, des gericht-

lichen Wirkens von Reichsvogt, Bürgermeister und Rat kann hier nicht eingegangen werden, sie sind in einer ausführlichen Blutgerichtsordnung des Spätmittelalters festgehalten. Aufgeführt sind darin auch die einzelnen Todesstrafen: Rutenschlagen, Ohrenabschneiden, Schwemmen, Einmauern, Augen ausstechen, Zunge und Finger abhauen, auf die Kanzel stellen, Ertränken, Enthaupten, Hängen, Hängen und Verbrennen, Rädern, Rädern und Hängen und Verbrennen, Pfählen, lebendig Vergraben. Für „Ketzerei“ war Verbrennen an der Sihl vorgesehen, auf einer „Hurd“ sitzend und einer „Stud“ angebunden.

Interessant ist nun, dass Ketzerei im spätmittelalterlichen Zürich vor allem als Delikt im Bereich von Sodomie, Bestialität, Homosexualität u.ä. galt. „Hexe, Hexer“, „Unholde, Unholdinnen“ war eine Konstruktion, die im zürcherischen Stadtrecht des Spätmittelalters nicht



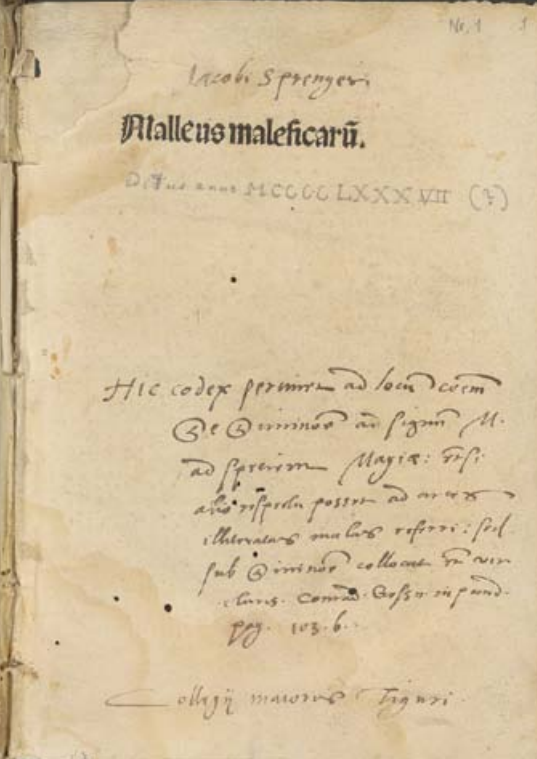
Kantonskarte des Jahres 1566. Ausschnitt Stadt Zürich und rechtes Seeufer, wo 12 der zum Tod verurteilten „Unholdinen“ bzw. „Hexen“ zuhause waren. Beim Ausgang der Limmat in der Stadt aus dem See ist mitten im Fluss der sogenannte Wellenberg zu erkennen, der Kerkerturm, in den die meisten Verdächtigten gelangten und wo mittels Aufziehen an den auf dem Rücken gebundenen Händen Geständnisse erpresst wurden. Verbrannt wurde auf einer Kiesbank der Sihl im Bereich der Sihlbrücke (links unten im Bildabschnitt). Mir Verena Kerez von Meilen begann 1571 eine eigentliche Welle von Verfolgungen, die durch eine massive Klimaverschlechterung bedingt war. Die Stimmung war besonders an beiden Seeufern aufgeheizt. Ein Heini Hüser von Erlenbach beispielsweise streute überall Argwohn und sagte, wenn man alle Unholdinnen am See zählte, wären es so viele wie eine Herde Schafe.

(Bild: Grafische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich)

vorkam. Diese Art von Vergehen wurde im 15. Jahrhundert überhaupt erst definiert und konstruiert. Wie aber schon der alte Inhalt Ketzerei theologisch unterfüttert war, galt dies auch für die Verfolgung des neu definierten Delikts Hexe/r/ und Unhold/in; es wurde stillschweigend im Gesetz subsumiert, also ohne schriftliche Ergänzung des bisherigen und weiterhin geltenden Begriffs der Ketzerei. In den Urteilen hingegen wurde das angebliche Delikt dann expressis verbis benannt, das heisst In den frühen Fällen „Unglauben“, „böser schändlicher Glauben“, „Hexerei“, „Misstun“, „Übel“ als Grund für die Feuerstrafe aufgeführt, ab 1571 Ausdrücke wie „verruhtes, gottloses, unchristliches und schändliches Leben“ verwendet sowie auf die Buhlschaft mit dem Bösen und die Verleugnung Gottes verwiesen.

### **Der Hexenhammer: Auch in Zürich die Bibel der Hexenverfolgung**

Was hat nun Zürich stillschweigend und unausgedrückt in seine Gesetzgebung übernommen?



Es ist eindeutig der Hexenhammer.

Diese also vom besagten Kramer erarbeitete und erstmals 1486 in Speyer im Druck herausgegebene Anleitung der Hexenverfolgung brachte eigentlich nichts Neues, fasste jedoch das «Wissen» zum Thema «Unholdinnen» der Kirchenväter, Scholastiker und Theologen, also der kirchlichen Tradition, zusammen. Sie wurde in den Händen der weltlichen Obrigkeiten zum Instrumentarium der Verfolgung.

Das vorliegende Exemplar kam noch vor der Reformation in die Stiftsbibliothek des Grossmünsters und wurde hier auch durch die reformierten Gelehrte gelesen. Die Titel-Notiz des Bibliothekars Fries ist oben erwähnt. Er hat im Band selbst auch Arbeits- und Lesenotizen hinterlassen, ebenso der genannte Konrad Gessner. Dass für diesen Gelehrten „Hexen“ eine gewisse Realität darstellten, geht aus seinem „Tierbuch“ des Jahres 1563 hervor. Er führt darin die „Geissmännli“ auf und stellt diese – für ihn einerseits realen Tierwesen – auch in Zusammenhang vermeintlich von Krankheit, Hexen, Incubi und Subcubi.

### Der Hexenhammer lässt sich in drei Hauptteile gliedern:

(Angaben aus: Landesbildungsserver Baden-Württemberg)

1. Erstens, wer ist der Hexerei zu be-  
zichtigen? Es konnten alle Personen,

Malleus maleficarum. Exemplar des sogenannten Hexenhammers der Bibliothek des Chorherrenstifts zum Grossmünster (heute Zentralbibliothek Zürich).

(Malleus = Hammer; Malefica = Übeltäterin, Hexe).

Gedruckt in Speyer, Offizin Drach, 1492 (?)

Das gedruckte Titelblatt des Bandes ist verloren gegangen und handschriftlich durch den Bibliothekar Johann Jakob Fries (1546-1611) nachgetragen worden. Fries führt als Autor Jakob Sprenger an. Hauptautor war hingegen Heinrich Institoris (Heinrich Kramer, ca. 1430-1505), deutscher Dominikaner, Inquisitor, Hexentheoretiker). Fries verweist in seiner Titelnotiz auch auf die Hexenverfolgungen in Arras (1459 f.) sowie auf das Werk des Naturforschers Konrad Gessner 'Pandectarum sive partitionum universalium' (1548), worin dieser auf S. 103b den Hexenhammer aufführt.

(Bild: Abteilung Rara und Alte Drucke Zentralbibliothek Zürich)

est hoc fit ut ipsos in amicitia reti-  
neant. Et si queritur. cur eorum inimi-  
cas non noceant. Responde-  
tur. quia bonus angelus ex alte-  
ra parte hoc maleficium impedit  
Juxta illud Danielis Princeps  
perfaruz restitit mihi viginti vna  
diebus. Vnde doctores in secundo  
sententiarum. an inter bonos ange-  
los sit pugna et qualiter. Ad ter-  
tium dicitur quod ideo. nec inquisito-  
ribus aut alijs officialibus noce-  
re possunt. quia publica iusticia  
vntur. Exempla varia ad hoc  
possent adduci. sed temporis pro-  
lixitas non patitur.

## **I**ncipit se- cunda pars hu- ius operis.

**S**ecunda  
pars principalis huius  
opis. quod est de modo procedendi  
ad maleficium per ma-  
leficium inferendis obfuscat. Et per decem  
et octo capitula distinguitur cum dua-  
bus duntaxat difficultatibus. quarum  
vna in principio super remedia preser-  
uatiua ut videtur de maleficiari non  
possit. altera in fine super remedia a-  
mouendi maleficia. et per que malefi-  
ciani curari possunt cum secundum philosophum in  
vniuerso philosophorum remouens et prohibens  
coincidunt. et sunt cause per accidens. Ita  
ut per hec totale fundamentum huius  
horrede heres habeat. Circa duo  
principaliter insistendum erit. Primo  
circa introitum earum et professionem sal-  
utem. Secundo circa progressum in  
modo operandi et horrendam obseruati-  
onem. Tertio impedimenta salu-  
bria contra earum maleficia et reme-  
dia preseruatiua. Et quod in morali iam  
laboramus materia. Quoniam argumē-  
tis varijs et declarationibus vbiq;  
insistere opus non est. cum ea que  
per capitula sequuntur sint per prece-  
 dentes questiones sufficienter dis-  
 cussa. Ideo precamur in deo lecto-  
 rem ne demonstratorem in oibus

gleich welchem Stand sie angehörten, beschuldigt werden.

Als Schuldbeweis konnte alles gegen die Angeklagten angeführt werden, ihre Verhaltensweisen, ihre Äußerungen, zufällige Ereignisse, Gerüchte über sie ... Bereits das Leugnen des Hexenglaubens reichte aus, um in einem Prozess angeklagt zu werden.

2. In einem weiteren Punkt wird dargestellt, wie Hexerei betrieben wurde und wie deren Auswirkung bekämpft werden konnte.

Kennzeichen der Hexerei sind

- Bündnis mit dem Teufel
- Geschlechtsverkehr mit dem Teufel
- Hexenflug
- Treffen mit Teufelsanbetung (Hexensabbat)
- Schadenszauber.

3. Als dritten und letzten Abschnitt wurde das gerichtliche Verfahren behandelt. Er enthält eine Art Prozessanordnung, die dem Richter genaue Hinweise gibt, wie er zum Erfolg kommen kann. Der Malleus gibt die Anweisungen zur Folter und zur Befragung der Hexen. Den Richtern wurde so die Kunst der Fangfragen, mit denen es jedem möglich war, einen Schuldigen zu finden, gelehrt.

Der Hexenhammer legitimierte jedes vom Hexenrichter angewandte Mittel, damit die Angeklagten ihre Schuld gestehen. Diese Mittel reichten von Versprechungen, Drohungen, Wortspielereien bis zu Hexenproben und qualvollen Foltermethoden. Ebenso gibt der Hexenhammer fertige Urteilsverkündungen vor. Auf diese Weise wurde der Malleus Maleficarum zu einer richtigen „Bibel für Hexenrichter“.

Der Hexenhammer war von 1487 bis 1701 auch für die Zürcher Hexenrichter, also die Mitglieder des kleinen Rates, die Bibel ihrer Prozesse, wie der in

Heinrich Bullinger, Nachfolger Zwinglis und Vorsteher der Kirche: „Wider die schwarzen Künste“ (1571), abgeschrieben und festgehalten durch den Chorherr, Bildchronisten und Nachrichtensammler Johann Jakob Wick 1574: Aus Kapitel VI zu den Hexen unter den Frauen:

„Die verlaugnd sich goz und dess waren glaubens, verpflichtend sich mit dem tūfel, empfa hend noch verlaugnung dess heiligen tauffs ein biss oder ander zeichen an irem lyb von dem tūfel, welcher wunder spil mit innen trybt, sy imm vermächlet, hochzyt und mal, auch tänz halt, byschlaafft und vil dess dings, dz ein gewel ist zuo melden, mit innen tribt, sy auch durch sin hilff die frucht uff dem fäld, darzuo lüth und vych schedigent, wie sich dz vilfaltig an der erfahrung befindt und mit der that“. Angesprochen fühlten sich die prüden Pfarrherren offenbar speziell durch die Vorstellung des Beischlafs mit dem Teufel, auch strafrechtlich das bestimmende Delikt für die Bestrafung der Frauen durch Verbrennen.

(Bild: Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich)



den Zürcher Originalakten ersichtlichen Methodik und deren Wortlaut leicht zu entnehmen ist. So widerspiegelt sich der Hexenhammer in Vorgehen und Protokoll bereits schon im ersten Zürcher Hexenprozess des Jahres 1487. Der Nalrat 1487 mit dem Bürgermeister Hans Waldmann hielt unter Reichsvogt Gerold Meyer von Knonau Gericht über Margreth Bucher von Oberwil (Dägerlen). Ganz wie im Malleus vorgesehen, wurde ihr mittels eines Versprechens, nämlich sie am Leben zu lassen, das zentrale Geständnis des Beischlafs mit dem Teufel entlockt. Tatsächlich hielt man sich an das Versprechen, wenn auch auf grausame Art. Sie wurde lebendig eingemauert, erhielt durch ein Löchli Speise gereicht und sollte nach ihrem Tod auf der Sihlbank verbrannt werden.

War einmal ein Strafverfahren an einem Beispiel etabliert, bzw. in der Praxis durchgezogen, blieb es im Alten Zürich, in dem Herkommen alles galt, dabei, unbeeinflusst von der Reformation, unbeeinflusst jedoch auch von der sog. Carolina des Jahres 1532 (eine Art neues Strafgesetzbuch für das Reich). Die Carolina nämlich stellte nur den sog. Schadenzauber unter Todesstrafe, nicht jedoch so etwas wie Teufelsbuhlschaft.

Wahrscheinlich hatte der jeweilige Stadtschreiber entscheidenden Einfluss auf die praktische Umsetzung des Hexenhammers bzw. die Festlegung und

Formulierung des Prozessvorgangs und – ergebnisses. Beim ersten Prozess, 1487, dürfte der gelehrte Schreiber Lukas Ammann die Standards begründet haben. Beim Prozess gegen Verena Diener zu Zeiten des Reformators Zwingli protokollierte und formulierte wohl der gebildete Stadtschreiber Kaspar Frei, ein Freund Ammanns. Den grossen Weiacher Prozess des Jahres 1539 brachte Stadtschreiber Werner Beyel zu Papier, seines Zeichens ebenfalls Notar und ausgebildeter Jurist. Er hatte die Verfahren so etwas wie abschliessend für die kommenden 160 Jahre formuliert.

In diesem Rahmen nicht nur angedeutet wird die hintergründige, alles bestimmende Untermauerung der Hexenverfolgung durch die Vorsteher, Theologen, Gelehrten, Lehrer von Kirche und Grossmünsterstift.

Antistes Heinrich Bullinger, Vorsteher der Kirche sprach sich in einer schriftlichen Abhandlung des Jahres 1571 für die Tötung von Hexen aus. Das galt auch für seine Nachfolger und galt für die Zürcher Theologen allgemein.

Um noch zwei weitere Beispiele im weitverbreiteten Netzwerk zu nennen: „Auch der berühmte calvinistische Theologe Petrus Martyr Vermigli, Professor in Strassburg und Zürich, trat für den ausbündigsten Hexenglauben auf. Vergl. seine Loci communes (Tiguri 1580) p. 30

sqq. ...“; weiss der profunde Historiker Johannes Janssen schon 1894 zu Recht in seinem achten Band zur Geschichte des deutschen Volkes zu berichten, während dies der Verfasser des Beitrags zu Vermigli im 12. Band des Historischen Lexikons (2013) nicht für wichtig genug hielt zu erwähnen. Breitinger berief sich übrigens 1574 in diesen Sachen auf Vermigli's Samuelkommentar (Rainer Henrich).

Oder: Der ab 1613 als Vorsteher der Zürcher Kirche wirkende Johann Jakob Breitinger hielt sich im Sommerhalbjahr 1594 an der Universität Marbach auf. Er war ein Verehrer des dortigen Philosophieprofessors Rudolf Goclenius, einem Verfechter der Hexenlehre und des Hexenhammers, der sich schon im Jahr zuvor in Breitingers Studentenstammbuch eingetragen hatte.

### **Die Verfolgungen in Meilen**

Doch kehren wir auf den heimischen Boden zurück und betrachten die drei Fälle aus Meilen. Als Grundlage dafür dient die 2012 herausgegebene Dokumentation des Verfassers: „Hexenprozesse mit Todesurteil, Justizmorde der Zunftstadt Zürich. Sie ist frei auch online zugänglich:

<http://www.zuerich-geschichte.info/forschung.php> oder:

<https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/quellen/edierte-einzelquellen/art/Hexenprozesse>

Generell wird an diesen Beispielen der übliche Ablauf deutlich:

Nachbarn und Dorfgenosser lasten der Betroffenen Schaden- und Wetterzauber an und stellen sie in Zusammenhang mit merkwürdigen Ereignissen und Erscheinung. Hatten die Gerüchte ein gewisses Mass an Glaubwürdigkeit erreicht, schalteten sich die übergeordneten Instanzen wie Dorfgemeinde, Untervogt und Obervogt ein, welcher dann die Verdächtigten nach Zürich in den Wellenberg, den Gefängnisturm mitten in Zürich in der Limmat überführen liess.

Hier setzte die amtierende Rotte des Kleinen Rates aus seinen Reihen zwei „Nachgänger“, also zwei Untersuchungsrichter ein, die dem Fall „nachzugehen“ hatten. Bei den Verhören spielten die lokalen Aussagen von Zeugen mit ihren Anschuldigungen lediglich den Einstieg, um zum strafrechtlich-theologisch massgebenden Punkt zu gelangen: Dem Vorwurf der Teufelsbuhlschaft und der Verleugnung Gottes.

### **1. Verena Keretz von Meilen, 10. September 1571**

Mit dem Fall von Verena beginnt im Stadtstaat jene Welle der frühneuzeitlichen Verfolgung, die eng mit der damals eintretenden Klimaverschlechterung und der damit zusammenhängenden Teuerung und dem entsprechenden Hunger gekoppelt ist.

Wie üblich, begann sich die Verfolgung im Dorf aufzubauen. Es ist eine Akte mit Zeugeneinvernahmen überliefert, welche der Meilemer Untervogt Ebensberger auf Befehl der gnädigen Herren und Oberen (wohl der beiden Obervögte Erhart Stoll und Conrad Bodmer) im Beisein des Meilemer Gerichts protokollierte:

Wolf Schmid sprach Ereignisse um das Gesellenhaus an. Als er offenbar ange-trunken vom Gesellenhaus heimkehrte, seien ihm drei verkleidete Frauen begegnet, von denen eine ihn in den Kot gestossen habe. Noch am gleichen Abend sei Verena in sein Haus gekommen, ob sie aber unter den drei Frauen gewesen sei, wisse er nicht. Er fügte sodann seiner Aussage bei, dass aus dem Haus von Verena einmal Milch zu seiner Frau und seinem Kind geschickt worden sei. Beide hätten davon genossen und seien erkrankt, die Frau schliesslich gestorben, und diese habe die Krankheit auf den Genuss dieser Milch zurückgeführt.

Jakob Hulftegger sowie Hans und Jakob Wunderli bestätigten die Aussage von Wolf wegen der Anrumpelung durch die drei Frauen auf dem Heimweg vom Gesellenhaus. Dieser sei durch die Attacke derart ausser sich geraten, dass er sich mit seinem Gürtel das Leben habe nehmen wollen.

Zwei Vermieter sodann, bei denen Verena wohnte, bringen erkranktes Vieh in Zusammenhang mit ihr zur Sprache, auch merkwürdiges Verhalten. Vermieter Bruggbach: Verena schliesse beim Zubettgehen Kammertüre und Läden fest ab, und am Heiligabend soll sie krank im Bett gelegen und gesagt haben, ein „Wörtli“ zu wissen, dass sie nur offenen würde, wenn sie ganz sicher wäre zu sterben. Vermieter Jakob Leemann bringt vor, eine kranke Kuh durch den Hüsser besichtigen haben zu lassen. Hüsser habe nachgefragt, ob Verena Mich bei ihnen geholt habe. Ja, das eine Mal habe sie solche erhalten, das andere Mal nicht.

Auch Heinrich Lindinger gab „der Verena halber einen bösen Argwohn von wegen seines Viehs halber“ zu Protokoll, Vieh das erkrankt und abgegangen sei, auch habe aus der Milch kein Anken gemacht werden können.

Elsbetha Leemann, wohl die Gattin von Jakob, sagte aus, von Verena geträumt zu haben, darauf auf der Treppe einem Gespenst begegnet und krank geworden zu sein. Nach einigen Tagen Bettlägerigkeit habe sie Verena zu sich bestellt, die jedoch erst auf die dritte Bitte hin dann auch gekommen sei. Sie sei sogleich wieder gesund geworden, ohne dass Verena „äusserliche Mittel“ angewandt oder etwas gesprochen hätte.



Der Fall Verena Keretz ist einer der am meisten in Erinnerung gerufene, und zwar weil der oben genannte Bildchronist und Zeitgenosse Johann Jakob Wick in einem seiner Bände (Wickiana) die Verbrennung von Verena festgehalten hat und seine Illustration in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder mal veröffentlicht worden ist. Die grössten Teile der Wickiana sind unterdessen digitalisiert öffentlich zugänglich, was ihre Verbreitung und Benützung selbstverständlich schlagartig erhöht hat und Verena Keretz ins Internet gebracht hat. Zu ihrer Zeit war die Nachrichtensammlung privater Natur und nur einem Kreis von Chorherren und wohl auch Ratsherren zugänglich. Bemerkenswert ist, dass Wick seiner Zeichnung das schriftliche Urteil gegen Verena beifügt, ein Manuskript, das ihm direkt aus der Stadtkanzlei geliefert worden sein dürfte.

Die 24bändige Wickiana bildete auch eine Art Weltbild Zürichs, und zu diesem Weltbild gehörte die Verbrennung von Hexen. Er hält damit bildlich beinahe so etwas wie eine unité de doctrine fest, so in Richtung eines Logo für Zürichs Rechtsprechung und Theologie. Das Bild hatte schon damals, bzw. besonders damals, eine stärkere Aussagekraft als Worte.

(Bild: Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich)

Zuletzt erscheint im Protokoll eine nachträglich durchgestrichene Aussage von Jakob Steiger mit unklarem Inhalt und wohl verwechselten Namen. Jedenfalls wird wieder der oben genannte Hüsser aufgeführt, der eine Tobsüchtige, offenbar eine Verwandte von Verena, mit drei Trünken heilte.

Das Protokoll genügte, um Verena in die Verliesse des Wellenbergturmes in Zürich zu überführen. Es scheint, dass sie dort gegenüber den „Nächgängern“, nämlich den Ratsangehörigen Zunftmeister Felix Sprüngli und Zunftmeister Hans Ulrich Stampfer, ohne Anwendung der Marter gestand (offenbar wurde diese erstmals im Fall von Anna Suter, 1580 s.u., in vollem Mass eingesetzt). Sie sagte aus, „auf Anstiftung des bösen Feindes“ verschiedene Male Kühe mittels Schlagens durch eine Rute geschädigt und um die Milch gebracht zu haben. Einige dieser Kühe, ebenso ein Schwein, seien verendet, und auf dem Grab einer dieser Kühe sei der Teufel in Gestalt Verena's erschienen.

Auch ein Hagelwetter habe sie mittels eines vom Teufel angewiesenen und durch sie auf dessen Geheiss in die Luft geworfenen „Stücks“ verursacht.

Schliesslich durfte die Schädigung von Menschen nicht fehlen. Dem Hans Pürli habe sie, weil dieser ihr das Almosen verweigert hatte, ein vom bösen Geist

dargereichtes Mittel angebracht, was zu dessen Erkrankung führte. Ebenso habe sie durch Berühren in des Teufels Namen Hans Pur erkranken lassen, weil er gegenüber ihr „auch geizig und untreu“ gewesen sei. Und Jakob Pur habe sich ihr gegenüber „feige und abhold“ verhalten, weshalb sie ihm auf dem Kirchgang eine vom Bösen gereichte Salbe hinten am Rock angebracht habe, was Pur während 18 Wochen habe erkranken lassen.

Das Bekennen solchen Schadenzaubers unterfütterte eigentlich vor allem das zentrale Geständnis, das den am 10. September 1571 gefällten Spruch mit dem Todesurteil einleitete:

Als sie „grosse Armut, Hunger und Mangel“ erlitten habe, sei der „böse Geist, der Teufel“ als „wohlhabender Mann“ zu ihr gekommen und habe ihr versprochen, ihr genug und so viel zu geben, dass sie keinen Mangel mehr haben müsse, wenn sie sich ihm nur hingebend und Gott verleugne. Er habe sie, sich „Meister Hämmerli“ nennend, in rechten Arm gebissen, und es sei darauf zum Geschlechtsakt gekommen.

In der Schlussformulierung des Urteils wird der eruierte angebliche Schadenzauber, Gottesverleugnung und Beischlaf zusammenfassend aufgeführt, wofür Verena einen „harten und schweren Tod“ verdient hätte. Doch „aus Gnaden“, weil sie bereut und sich bekehrt habe, wird

„zu ihr also gerichtet: Dass sie dem Nachrichter [Scharfrichter] befohlen werden soll; der solle ihr ihre Hände binden und sie hinaus zu der Sihl auf das Grien [Kies] führen, daselbst auf eine Hurd setzen und an eine Stud heften und also auf der Hurd an der Stud verbrennen ... .“ Diese schon in den vorangehenden gebrauchte Urteilformel wurde ab 1577 durch den Zusatz ergänzt, dass die Asche ins fließende Wasser zu schütten sei. Hinzu kam die übliche Formulierung, dass derjenige, der den Tod der Verurteilten ahnden oder in Frage stellen würde, die gleiche Strafe wie die Verurteilten zu gewärtigen habe. Schliesslich wurde ebenfalls formelhaft das Gut der Bestraften der Stadt zugesprochen (Verena dürfte allerdings, wie die meisten Opfer, mittellos gewesen sein).

Wenn nun also Verbrennen noch als gnädige Strafe genannt wird, wohl deshalb, weil Ketzerei, worunter, wie gesagt, seit dem späten 15. Jahrhundert stillschweigend auch das spezifische Hexenwesen subsumiert war, nach der Ordnung durchaus noch grausamer hätte bestraft werden können, nämlich durch Rädern, dem nachfolgenden Aufhängen des Rades mit der noch lebenden eingeflochtenen Person darauf am Galgen und deren nachfolgendes Verbrennen bei lebendigem Leib durch das Hinstellen von Rad und Galgen in das Feuer.

Gemeinde- und Gesellenhaus ab dem 15. Jahrhundert. Ab 1833 Taverne «zum Stern» (bis 1929). Hier war ein Hort der Gerüchteküche. Die hier tagende Gerichts- und Gemeindeversammlung sorgte auch dafür, dass gewisse Verdächtigungen protokolliert den obrigkeitlichen Instanzen zur Kenntnis gebracht wurden.



## 2. Anna Suter von Meilen, 4. Mai 1580

Der Fall von Anna Suter begann mit einem Schuldenhandel und nimmt sich aus heutiger Sicht besonders hinterlistig aus.

Anna hatte von Heinrich Meyer von Meilen eine Geldsumme eingefordert, die dieser ihrem verstorbenen Mann schuldig gewesen sei. Meyer konterte mit einer Gegenforderung. Anna stellte diese Forderung als Lüge hin, worauf Meyer sie „eine Hexe und Hure“ schalt.

Gegen diese Verleumdung wollte sie sich wehren und Meyer vor das Ratsgericht zitieren lassen, damit dieser solche „Reden“ zurück nähme.

Meyer hingegen meldete eine Reihe von Zeugen nach Zürich, welche darlegen könnten, dass Anna auch zuvor eine „Hexe“ gescholten worden sei.

Der Rat frönte einem Übereifer, der auch in der Zeit selbst nicht der Norm entsprochen haben dürfte. Er liess Anna im Wellenberg einkerkern und die Zeugen zur Einvernahme ins Rathaus kommen. Die Einvernahme-Protokolle sind überliefert, dessen Punkte zum Teil in den Urteilsspruch übernommen worden, nämlich:

Vor fünf oder sechs Jahren wollte Anna der Frau von Hans Gyr beim Waschen helfen. Doch diese schlug die Hilfe aus,

was Anna derart erzürnt haben soll, dass sie der Gyrin in des Teufels Namen auf den Rücken geschlagen habe, so dass diese nachfolgend dauernd habe husten müssen, dahin gesebelt und schliesslich nach einem Jahr gestorben sei.

Dem Hans Krieg zu Meilen habe sie vor einiger Zeit eine von drei Kühen in des Teufels Namen hinten mit der Hand geschlagen, derart, dass diese am folgenden Tag tot auf der Weide gelegen sei.

Sodann habe sie vor nunmehr sechs Wochen in Elsi Senn's Haus zu Meilen eine „arme Frau“ angetroffen und diese – in der Meinung, es sei diejenige gewesen, die sie eine Unholdin gescholten habe – aus Rache und Feindschaft in des Teufels Namen auf den Rücken geschlagen, mit Todesfolge am vierten Tag.

In den protokollierten Zeugenaussagen sind weitere Vorhalte gegen Anna notiert, die nicht in den Urteilstext übernommen worden sind:

Hans Baumgartner von Meilen führte eine „fremde Gänglerin“ (Landstreicherin) auf, die vor vier Jahren während 14 Tagen bei ihm zur Herberge gewesen war und die seinen kranken Schenkel verarztet und geheilt hatte. Hans Gyr selig habe auch nach dieser Frau rufen lassen, und diese konnte dessen krankes Eheweib durch einen Trunk heilen. Dabei habe die Fremde gesagt, die Krank-

heit habe der Gyr eine böse „Bäsi“ (d.h. Anna Suter) angetan.

Wegen dieser Gerüchte wurde in Meilen eine Gemeindeversammlung abgehalten, und die Gemeinde wollte beide Frauen der Obrigkeit in Zürich zuführen. Als dies die Fremde vernahm, machte sie sich hinweg und sagte „durch keiner Hexen willen“, also Anna, sterben zu wollen. Als der Zeuge Baumgartner die Fremde fragte, „ob Suterin eine Unholdin sei“, habe diese mit ja geantwortet. Nachdem die Fremde weg war, sei, so Baumgartner, der Mund Anna's ganz schwarz geworden.

Anna hatte ein an den Füßen verkrüppeltes „elendes Kind“. Das sei, so die Fremde, deshalb geschehen, weil Anna ein anderes Kind habe schädigen wollen. Doch sei der Glaube dessen Mutter so stark gewesen, dass sich die Absicht Anna's gegen das eigene, damals noch im ihrem Leib befindliche Kind gerichtet habe.

Hans Leemann von Meilen gab eine Geschichte zu Protokoll, die sich vor damals zwei Jahren am Ostermontag in Meilen abgespielt hatte. Während einer Zeche sei der inzwischen verstorbene Ehemann Anna's in Streit und Schlägerei geraten. Anna habe sich ohne Kenntnis der Vorfälle eingemischt und den Streit hängen mit einem im Busen mitgetragenen Stein gedroht. Als man nun sie

einzufangen versuchte, sei sie spurlos verschwunden, und kurz darauf sei ein ungestümes Wetter mit Hagel, Regen und Wind eingetreten. Jakob Wunderlich und Heinrich Meyer sagten gleich aus.

Dieses Zeugenprotokoll hatte genügt, dass die „Herren Verordneten“ des Rates mit den Verhören einsetzten. Ob es sich dabei um eine Sonderkommission oder um die beiden ordentlichen Nachgänger mit dem Weggenzunftmeister Hans Wick, sicherlich einem nahen Verwandten des Chronisten, handelte, kann aufgrund der Aktenlage nicht gesagt werden. Sie „kehren“ zu ihr in den Wellenberg und halten ihr die Verleumdungen und den Argwohn vor, dass sie mit „Hexenwerk“ umgehen würde.

Anna bestritt vorerst tapfer die von den Zeugen ins Feld geführten angeblichen Vergehen, auch nach der Folter. Sie werde „von falschen bösen Zungen vielleicht aus Neid und Hass“ verklagt und bitte deshalb „Euch meine gnädigen Herren“, da sie unschuldig sei, um Entlassung aus der Gefangenschaft, „damit sie wiederum zu ihren kleinen Kindern kommen könne“.

Im zweiten Verhör nun änderten die Herren die Strategie. Denn der blosser Schandzauber hätte für ein Todesurteil wie Ertränken oder Enthauptung zwar genügt, aber nicht für eine dem Gesetz

konforme Verbrennung. Da musste nun schon Beischlaf mit dem Bösen her.

Geschändet an Leib und Seele, die Gelenke ausgerenkt, geschwächt, verstört, in Angst vor weiterer Folter gibt sie im zweiten Verhör zwar nun auch den Schandzauber zu, jedoch vor allem die neu ins Spiel gebrachte Geschichte aus ihrer Jugend (wir halten uns sowohl an den Text des Verhörprotokolls wie auch an dessen im Urteil formulierte Variante): Vor 20 Jahren habe sie im Zunfthaus zum Kämbel (damals am Münsterhof befindlich) gedient und sei gegenüber einem Goldschmied-Gesellen in grosser „Holdenschaft“ gestanden, hatte ihn also in ihr Herzen geschlossen, eine Liebe, die nun auf den Teufel übertragen wurde. Dieser sei, so das erzwungene Geständnis, in der Nacht in Gestalt des jungen Gesellen zu ihr in ihre Schlafkammer gekommen und habe, sich Wilhelm nennend, „mit ihr seinen Willen vollbracht“, und sie habe sich ihm ergeben. Darnach sei er vor allem in der folgenden Nacht aber auch sonst vielmals zu ihr gekommen.

Vor diesen Besuchen und insbesondere an Donnerstagabenden habe sie vermeint, jeweils vom Münsterhof unten her „einen wunderlieblichen Gesang, schöne Lieder und gar gutes Leben“ zu hören. Sie sei nicht lange im Kämbel im Dienst geblieben, sondern nach Basel und darnach nach Rapperswil gezogen, doch habe sie an allen Orten keine Ruhe vor dem bösen Feind gehabt.

Das Todesurteil wurde am 4. Mai, einem Mittwoch, gesprochen, die Verbrennung wohl noch am gleichen Tag auf der Kiesbank der Sihl vorgenommen.

Da wurde eine Witwe mit kleinen Kindern, die sich in einem Wirtshausstreit handfest für ihren Mann eingesetzt hatte, verbrannt, nur weil sie die Begleichung einer Schuld durch einen Dorfgenossen forderte und dieser sie im Gegenzug als „Hexe“ verunglimpfte. Und die Ratsherren zimmerten schliesslich eine Liebesgeschichte aus der Jugend mittels Folter zum juristisch notwendigen Geständnis der Teufelsbuhlschaft.

Das muss heute klar als Justizmord deklariert werden. Nur schon deshalb, weil zu jeder Zeit das menschliche Gewissen wusste, dass solches Töten unrecht ist. Es können etliche Zeitgenossen, ihres Zeichens evangelische und katholische Geistliche, Juristen, Ärzte genannt werden, die sich gegen diese Justizmorde stellten.

Protokoll des ersten Verhörs von Anna Suter, undatiert, Juni / früher Sommer 1580. Die „Herren Verordneten“ lassen die Folter einsetzen, um zu den gewünschten Aussagen zu gelangen. Am Rand ist die Folter vermerkt: Aufziehen an den auf dem Rücken gebundenen Händen:

3 mal leer  
2 mal mit dem 1. [Gewicht]  
2 mal mit dem 2. [Gewicht]

(Bild: Staatsarchiv des Kantons Zürich A 27.159)



### **3. Elsbetha Kramer von Meilen,**

**20. Juli 1611**

In diesem Fall scheint wesentlich der damals als Obervogt zu Meilen wirkende Ratsherr Conrad Grebel eine treibende Kraft gewesen zu sein. Er durchlief eine steile Karriere, startete als Spitalschreiber, wurde 1596 Zunftmeister zur Meisen (und damit Mitglied des kleinen Rates), diente darnach als Landvogt zu Wädenswil, erhielt 1607 die Ratsherrenwürde und das Amt des Obervogtes zu Meilen, 1609 dazu die anspruchsvolle Aufgabe des Salzhausschreibers. Später übernahm er die zentralen Staatsämter des Obmanns gemeiner Klöster und des Seckelmeisters (Finanzvorsteher). Auch in anderen Fällen der Verfolgung in der Zürichsee-Region spielten die jeweiligen Obervögte, die zugleich dem kleinen Rat angehörten und ihren Wohnsitz in Zürich behielten, in ihrer amtlichen Funktion sowie als fallweise eingesetzte Untersuchungsrichter eine bestimmende Rolle.

Am 20. Juli 1611 fällte der Rat mit Reichsvogts Junker Hans Escher das Todesurteil: Verbrennen auf der Kiesbank der Sihl. Im Urteil ist eingangs aufgeführt, wie, als sie krank gewesen und vor die Haustüre gegangen sei, der böse Geist in Gestalt eines sauber bekleideten schwarzen Mannes zu ihr gekommen sei und gesagt habe, sie solle nur an ihn glauben, es werde alles besser werden. Sie solle Gott verleugnen und sich

an ihn ergeben. Er habe sich als Lehrer, „vornehmer wede Gott“ ausgegeben und sich Luzifer genannt. Es sei vor dem Haus zum Beischlaf gekommen.

Zum Beischlaf sei es nochmals vor Schreiber Schnorf's Garten gekommen, dessen Schwein sie mittels eines vom bösen Geist gezeigten Krautes verderbt habe.

Elsbetha besass sodann eine Kuh. Als sie abends die „Wampfen“ (Flur im Bereich des Zusammenflusses von Dorfbach und Zweienbach, Bezeichnung lebt in der heutigen Wampflenstrasse weiter) hinauf gegangen sei, um diese zu melken, sei da der böse Geist im „Zweienberg“ gewesen und habe gesagt, die Kuh sei nicht mehr auf der Weide und habe ihr in einem Hut ein „Marktkessi“ voll mit Milch übergeben, Milche, die sich später als unbrauchbar erweisen sollte. Sie habe die Füsse des bösen Geistes als Kuhfüsse erkannt, und es sei zum Beischlaf gekommen.

Ein anderes Mal kam ihr der böse Geist in Gestalt eines kleinen Buben an der Kirchgasse entgegen und fragte sie, ob sie für sich zu essen und zu trinken habe. Auf die Frage hin, wer er sei, sei er die Gasse hinab und auf den See gefahren, und sie habe seine Kuhfüsse erkannt.

Einmal als sie ihren Mann aus dem Wirtshaus habe heimholen wollen, sei

ihr der böse Geist bei der Metzg erschienen. und habe ihr nahe gelegt, sich mit einem Degengurt in einer Reblauge zu erhängen, da der Mann nichts mehr auf sie halte. Es sei zum Beischlaf gekommen.

Als sie auf eine Zeit Fische habe holen wollen, sei ihr vor der Zehntentrotte beim neuen Schützenhäuschen der böse Geist mit einer Büchse auf der Achsel begegnet. Dieser habe ihr aus einem merkwürdigen Schiff ohne Schnabel schöne Schwalen gegeben. Als sie diese habe kochen wollen, wären da nur noch Rossköpfe vorhanden gewesen.

Weiter habe ihr der böse Geist vor 14 Jahren auf der Brücke vor der Schmitte eine Haselrute gereicht und sie geheissen, damit in den Bach zu schlagen. Sie habe es befolgt, und es seien drei Regen gekommen. Ein andermal, als sie zum Melken gegangen sei, habe sie der böse Geist geheissen, ab der Höhe etwas Unchristliches zu rufen. Beim dritten Ruf sei ein solcher Hagel gefallen, dass sie mit ihrem Kind unter einen Baum habe stehen müssen.

Zu einer Zeit habe sie der böse Geist zu „einem guten Mut“ in den Zweienbach beschieden. Als sie dort angekommen sei, sei da ein Tisch voller Speisen gewesen, von dem sie zusammen mit ihm gegessen und getrunken habe. Es habe

sich dann jedoch bloss als ein Wahn heraus gestellt.

Drei weitere Male wird schliesslich im Urteil das vom Bösen angewiesene Kraut aus Schnorf's Garten aufgeführt, mittels dessen Elsbetha ein Schwein und eine Frau zum Tod gebracht haben soll sowie versucht habe, den in einen Rechtshandel mit ihrem Mann verstrickten Rudolf Baumgartner zu vergiften.

Wohl wie üblich, noch an dem Tag, an dem das Urteil gefällt worden war, wurde Elsbetha bei lebendigem Leib verbrannt.

Die noch vorhandenen Vorakten belegen, dass auch der Ehemann von Elsbetha Kramer, der Zimmermann Heinrich Mülli, sowie die Tochter Elsbetha Mülli, verheiratet mit dem Steinführer Rudolf Steiner, in Verdacht von Schadenauber sowie merkwürdigen Erscheinungen und Umständen geraten waren. Sie wurden deshalb ebenfalls in den Wellenberg überführt und dort durch den genannten Obervogt Grebel und Zunftmeister Kilchsperger verhört.

Müllli führte im Verhör aus, dass einige städtische Bürger, für die er Zimmerarbeiten ausgeführt habe, seine Integrität bezeugen könnten. Dass er vergangene Woche vom Fenster eines Hauses sich nicht mehr habe hinweg bewegen können, habe damit zu tun, dass er von ei-

ner Abrechnung bei einem Kunden in Uetikon betrunken heimgekehrt sei, und dass er dabei dem Teufel gerufen hätte, sei unwahr. Schön ist, wie Mülli aussagte, dass seine Gattin, eben Elsbetha Kramer, die ihn während 40 Ehejahren „ehrlich und wohl“ behaust habe, nichts von dem begangen habe, was ihr vorgeworfen werde.

Tochter Elsbetha Mülli (verheiratete Steiner), die in der 13. Woche schwanger war, bestritt alle gegen sie gerichteten Anwürfe, nämlich dass sie Verena Sutz mittels Darreichung gekochter Kräuter und Wassers aus dem Brunnen Allmarien geschädigt haben sollte.

Sodann: die Ehefrau von Schreiber Schnorf liess durch Barbara Baumgartner ein krankes Kind zuhause zur Heilung in einem Eisenbad behandeln, ein Kind, dessen eingetretener Tod Elsbetha Mülli angelastet wurde, nur weil sie einer Voraussage entsprechend am dritten Tag nach des Kindes Tod in Schnorf's Haus kam (sie wollte lediglich eine Nadel für das Nähen eines Segels entleihen). Eine Erkrankung von Schnorf's Frau wurde ebenfalls auf das Erscheinen von Elsbetha zurückgeführt. Als man das genannte Eisenbad mittels eines Schiffes im See entsorgte, legte sich der den ganzen Tag über herrschende Wind unmittelbar, so die Zeugin Baumgartner.

Schliesslich forderte Elsbetha Mülli die sie verhörenden Herren auf, man möge ihr diejenigen, die von ihr solche Sachen herumböten, „unter die Augen stellen“. Natürlich machte man dies nicht, und schliesslich entkam Elsbetha nur dem Scheiterhaufen, weil sie mit ihrem Mann sechs Kinder hatte. Am 29. Juni beschloss der Rat, Elsbetha aus dem Wellenberg zu entlassen, da der Ehemann nicht für diese sorgen könne. Sie musste sich künftig „still und ruhig“ verhalten und sich auf Erfordern hin wieder der Obrigkeit stellen. Immerhin: den während der Verhöre im städtischen Spital versorgten Kindern wurde Brot für den Heimweg mitgegeben.

Abschliessend ist hier Elsbetha Kramer zu würdigen, die verbrannt worden war. Im Verhör bringen ihr besagter Obervogt Grebel sowie der Ratsherr zur Schiffleuten Hans Conrad Wolf (der wenige Monate später, im September 1611, wohl an der Pest versterben sollte) den „Argwohn“ vor, in dem sie „seit Jahr und Tag“ stehe. Elsbetha erwiderte, dass ihr mit solchen Beschuldigungen (wie sie im Urteil oben aufgeführt sind), „grosse Gewalt und Unrecht“ geschehe. „Sie habe sich allzeit ehrlich und redlich gehalten und ihren Ehemann wohl gehaust“, sei auch „allzeit fleissig in die Kirche gegangen“. Würde sie für ein „solches Weib“ gehalten, so hätten die Leute im vergangenen Winter nicht „Holder- und Chriestimus“ bei ihr geholt. Doch die Herren

wollten Feuer sehen. In einem weiteren Verhör, wobei an der Seite Grebels nun der Ratsherr zur Schneidern Hans Ulrich Keller, bis 1610 Unterschreiber der Stadtkanzlei, mitwirkte, wurde Elsbetha nochmals nach ihrem „argwöhnischen Leben“ gefragt. Um zu einem Resultat zu gelangen, liessen die Herren die Folter einsetzen, Elsbetha wurde dreimal ohne Gewicht, zweimal mit dem ersten und zweimal mit dem zweiten Gewicht am Seil gestreckt. Doch sie blieb bei ihrer Antwort unschuldig zu sein und bat um Gnade. Als nun zum dritten und vierten Verhör geschritten und wohl erneut Folter angedroht wurde, konnte Elsbetha nicht mehr, und sie gestand die ihr vorgehaltenen Punkte.

(Ich danke für Hinweise von Frau Helena Zimmermann, Herrn Rainer Henrich, Herrn Franz Mauelshagen, Herrn Christian Scheidegger, Abteilung Alte Drucke und Rara ZB Zürich, und Mitarbeitenden der Zentralbibliothek Zürich und des Staatsarchivs Zürich).

